



Infobrief

„Wie gründe ich einen rechtsfähigen gemeinnützigen Verein?“

1. Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Vorschriften: § 21 bis § 54 BGB, § 51 ff AO und das KStG

Eingetragene Vereine: § 55 bis § 79 BGB

2. Einladung zur Gründungsversammlung

Durch die gesetzlichen Erfordernisse bei der Eintragung des Vereines in das Vereinsregister, müssen an der Gründungsversammlung mindestens 7 Personen teilnehmen.

3. Gründungsversammlung

In der Gründungsversammlung sind nach der Bestellung eines Versammlungsleiters und eines Protokollführers folgende Beschlüsse zu fassen:

- Beschluss, dass der Verein gegründet wird.
- Beschluss, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.
- Verabschiedung einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Satzung (unbedingt die Mustersatzung des Finanzamtes verwenden, Wortlaut möglichst nicht verändern).
- Wahl der in der Satzung vorgesehenen Vorstandsmitglieder.

Darüber hinaus sollte der Vorstand beauftragt werden, die notwendigen Schritte zum Erwerb der Rechtsfähigkeit (Eintragung) und der Gemeinnützigkeit einzuleiten.



4. Protokoll

Das Protokoll muss Folgendes enthalten:

- den Ort und den Tag der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- Name, Beruf und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll zu unterzeichnen haben.

Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste beigelegt, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen und Wohnort aufgeführt sind.

5. Satzung

Das Original der Vereinssatzung muss von **mindestens** sieben Mitgliedern unterschrieben werden. Dabei ist das Datum anzugeben, an dem die Gründungsversammlung stattgefunden hat und die Satzung verabschiedet wurde.

ACHTUNG: Die Satzung sollte unbedingt vor Beschlussfassung dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden, um die Gemeinnützigkeit von Anfang an zu erhalten. Wenn die Satzung den Anforderungen des Finanzamtes nicht genügt, muss diese ansonsten nochmals geändert werden!

6. Anmeldung beim Registergericht

Unter Vorlage der Satzung im Original und einer Kopie sowie einer Kopie des Versammlungsprotokolls mit Anwesenheitsliste, ist die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht vorzunehmen. Die Anmeldung erfolgt über einen Notar, der die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beglaubigt.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

7. Gemeinnützigkeit

Gleichzeitig mit der Anmeldung beim Registergericht sollte der Vorstand die Satzung und das Gründungsprotokoll beim zuständigen Finanzamt einreichen und den Bescheid über die Gemeinnützigkeit beantragen.